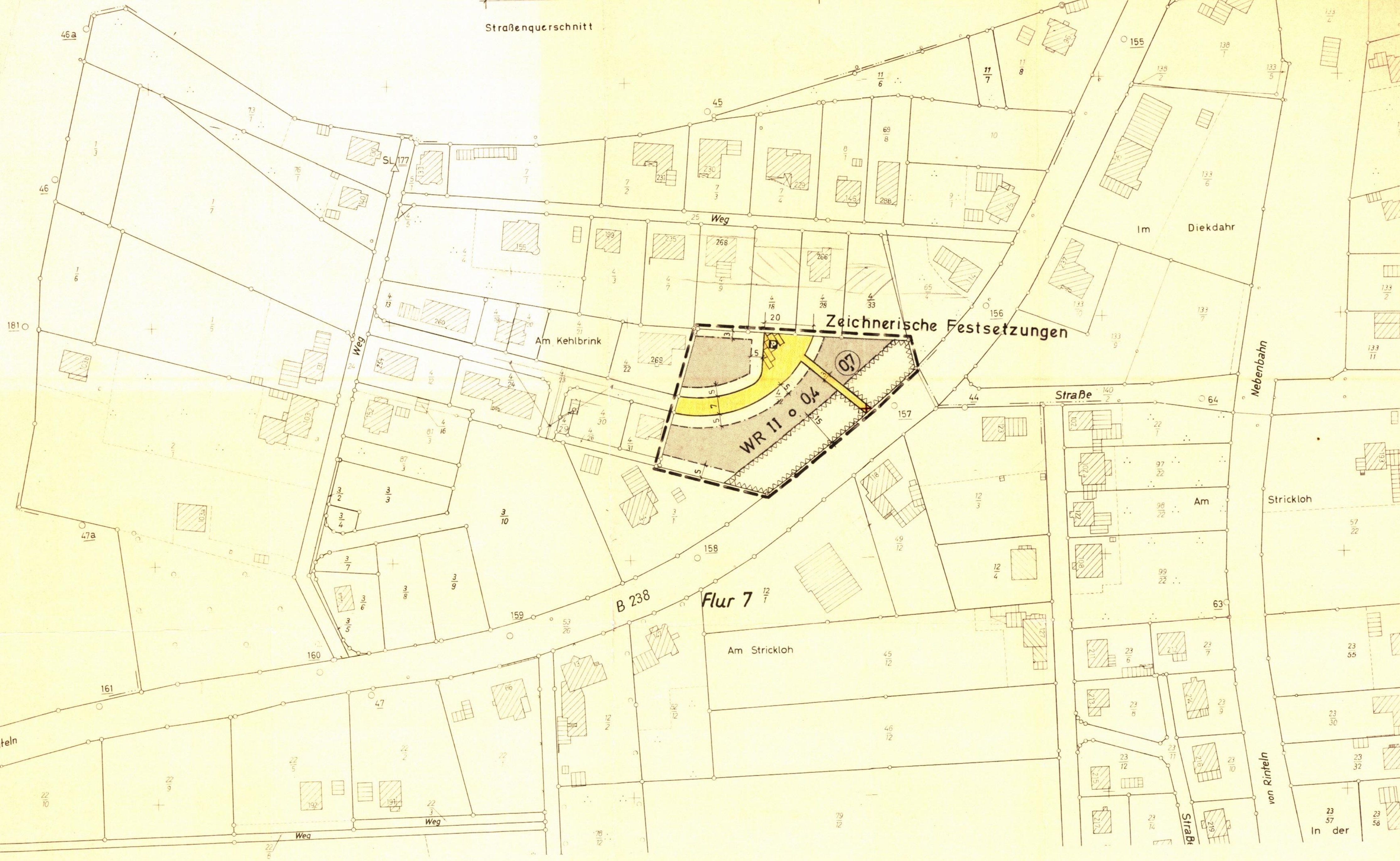
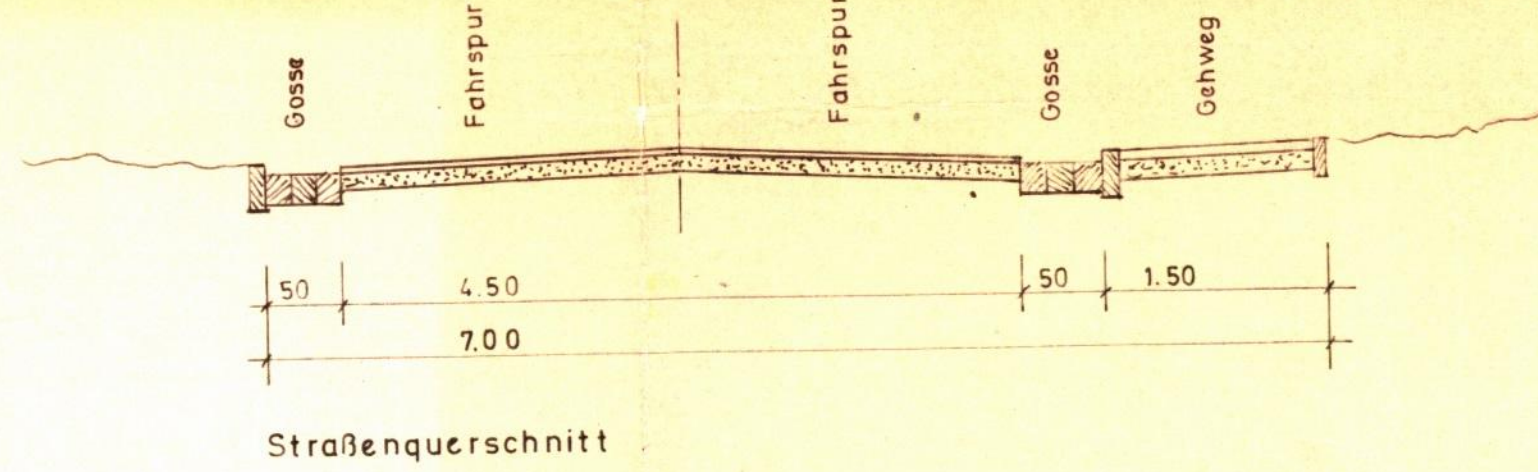


Gemarkung Steinbergen
Maßstab 1:1000



1. Zeichnerische Festsetzungen

2. Zeichenerklärung:

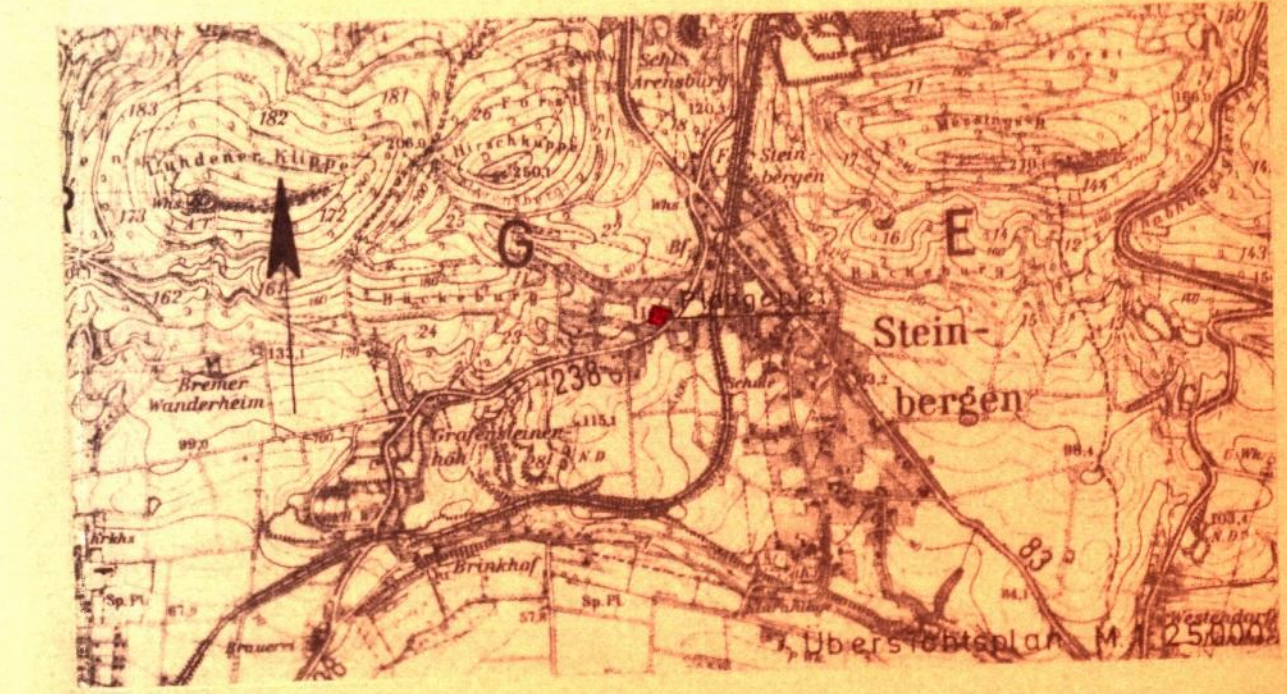
- Verbindliche Festsetzungen
- Plangebietsgrenze
 - öffentliche Verkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - überbaubare Fläche
 - nicht überbaubare Fläche
 - WR** Reines Wohngebiet
 - II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - o** offene Bauweise
 - 04** Grundflächenzahl
 - 07** Geschossflächenzahl
 - öffentliche Parkflächen
 - Abschränkung ohne Durchfahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge aller Art
 - von der Bebauung freizuhalten Grundstücke
 - sich bildende innerörtliche Gemeindestraßen

3. Textliche Festsetzungen

1. Die ~~Grundflächenflächen sind von gelichen~~ ~~Schleppenterrassen~~ ~~nach~~ 0,80m Höhe (einschl. Bewuchs) über den Fahrbahnrändern der den Grundstücken zugewiesenen Fahrbahnränder sämtlicher Straßen jederzeit ~~zu~~ ~~halten~~.
2. Dieser Satzung entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften gelten für das Plangebiet als aufgehoben.
3. In den von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen dürfen auch keine Nebenanlagen im Sinne des § 14 u. § 23 Abs. 5 BauNVO errichtet werden.
4. Die ~~Begrundstücke sind entlang der B 238 mit einer lückenlosen Einriedigung ohne Durchgangs- u. Durchfahrtsmöglichkeit zu versehen.~~

4. Hinweis

Zur Durchführung bestimmter Absichten zwecks Gestaltung des Ortsbildes hat der Rat der Gemeinde Steinbergen am 24.5.1971 für das Plangebiet außerdem eine Ortsatzung nach der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1939 beschlossen.
Die Satzung ist vom Herrn Regierungspräsidenten in Hannover mit Vfg vom 22.12.1972 genehmigt und am 28.12.1972 ortsüblich veröffentlicht.



Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5.7.71).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.
Bückeburg, den 5.7.1971



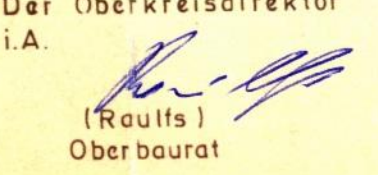
Der Rat der Gem. Steinbergen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 5. Febr. 1971 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 23. Febr. 1971 bis 24. März 1971 öffentlich ausgeteilt.
Steinbergen, den 14.10.1971



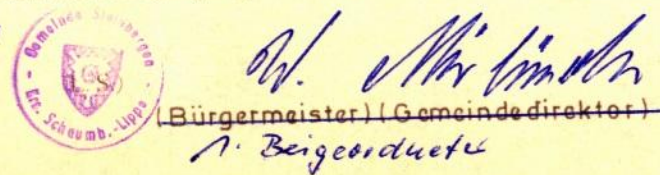
Der vom Rat der Gem. Steinbergen in der Sitzung vom 24. Mai 1971 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214-915/71 vom heutigen Tage genehmigt.
Hannover, den 17.7.1972



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von dem Landkreis Schaumburg-Lippe - Bauverwaltung - Dar Oberkreisdirektor i.A.
Stadthagen, den 29. Juli 1970
st/k

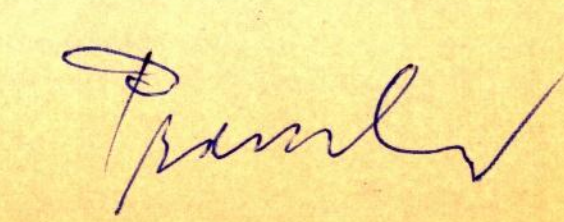


Der Rat der Gem. Steinbergen hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 24. Mai 1971 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Steinbergen, den 14.10.1971



Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 28.12.1972 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom 2.11.1973 bis 28.7.1973 öffentlich ausgeteilt.
Nach Ablauf dieser in der Hauptsatzung der Gemeinde Schaumburg-Lippe vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan am 28.7.1973 rechtskräftig.

3262 Steinbergen



Gemeinde Steinbergen
Landkreis Schaumburg-Lippe
Bebauungsplan Nr.5A
„Am Kehlbrink“
M. 1:1000